

AUSFÜHRLICHER KOMMENTAR ZUM TEST VON BERUFS- UNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN IN DER AUSGABE 7/2013 DER ZEITSCHRIFT „FINANZTEST“

Test der Stiftung Warentest zu Berufsunfähigkeitsversicherungen zeigt fachliche Mängel und setzt erneut problematische Anreize

(Hannover, 01. Juli 2013). Der aktuelle Test von Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) in der Ausgabe 7/2013 der Zeitschrift „Finanztest“ hat für ungewöhnlich großen Unmut unter Versicherungsmaklern geführt. Franke und Bornberg hat den Test analysiert und ist auf fachliche Mängel und problematische Anreize in der Preisgestaltung gestoßen.

Problematische Anreize in der Preisgestaltung

Bruttobeiträge nicht bewertet

Im Text wird zwar der Hinweis gegeben, dass die Nettobeiträge nicht garantiert sind; im Test wird dies aber nicht berücksichtigt. Die Spreizung zwischen Bruttobeitrag und Nettobeitrag beträgt je nach Anbieter zwischen 12 % und 122 %. Eine Anpassung der Beiträge bis hin zum Bruttobeitrag kann der Versicherer bei schwindenden Überschüssen vornehmen. Die Tester blenden dabei die Tatsache aus, dass schon heute manche Bestandskunden aufgrund eingebrochener Überschüsse nahezu Bruttobeiträge zahlen. Dabei handelt es sich zwar noch nicht um ein Massen-Phänomen, doch der aktuelle Preiskampf in der BU kann diese Entwicklung absehbar beschleunigen. In den getesteten Neugeschäftstarifen, die in anderen Gewinnverbänden geführt werden, merkt man davon nichts. Die Tester setzen daher Anreize für „Lockvogel Angebote“ mit hohem Anpassungspotential.

Endalter/versicherbare Berufe

Das eigentliche Problem in der BU ist heute nicht mehr die Endalterbegrenzung, sondern der hohe Preis für den BU-Schutz. Zumindest für körperlich Tätige. Für viele Berufe ist es zwar möglich, einen Vertrag bis zum 67. Lebensjahr zu schließen, die Beiträge sind allerdings unerschwinglich. Daher macht es keinen Sinn, lediglich die Versicherbarkeit zu beurteilen. Belohnt werden auf diese Weise erneut Versicherer, die Prämien immer weiter differenzieren und damit bei den von der Stiftung untersuchten Musterkunden günstig liegen. Mit dieser immer kleinteiligeren Berufsgruppen-Differenzierung wird der Versicherungsgedanke zunehmend ad absurdum geführt. Verbraucher, die den Schutz am wenigsten brauchen, erhalten ihn immer günstiger, für die anderen wird er nahezu unbezahlbar.

Im Text wird zwar darauf hingewiesen, dass der BU-Schutz für Viele immer teurer wird, die bewertungsrelevanten Musterfälle stellen aber auf Berufe mit vergleichsweise niedrigem BU-Risiko ab. Passend dazu wird eine Tabelle mit einer Einteilung von Berufen in vier Berufsgruppen gezeigt. In der Praxis ist das längst der Ausnahmefall; Berufen werden inzwischen in bis zu 24 Berufsgruppen bzw. Beitragsklassen eingeteilt.

Grob fahrlässige Beitragsanalyse

Geradezu grob fahrlässig ist der Umgang der Tester mit den ausgewählten Musterkunden. Verträge anhand von nur drei Musterberufen zu bewerten, entbehrt heute jeglicher fachlichen Grundlage. Aufgrund der Vielzahl an Berufsgruppen sind aus einzelnen Berufsbeispielen keine Ableitungen auf das Prämiengefüge eines Anbieters möglich. Zudem ist bekannt, dass Versicherer heute einzelne Berufe sehr schnell „umgruppieren“, also beispielsweise in eine günstigere Beitragsklasse einstufen können. Auffällig ist hierbei die mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 471 Euro sehr niedrige Prämie eines Anbieters im Musterfall „Industriemechaniker“.

Rechnet man beim selben Anbieter das sehr ähnliche Berufsbild „Mechatroniker“ (siehe anliegende Berufsbeschreibungen), so ergibt sich ein Jahresbeitrag in Höhe von 1.033 Euro. Bei vielen anderen getesteten Anbietern liegen diese beiden Berufe preislich deutlich näher beieinander. Hätten die Tester den Mechatroniker herangezogen, so läge dieser mehrfach im Text positiv herausgestellte Anbieter weit hinten im Feld und nicht einmal annähernd im Bereich der günstigen Angebote. Die ungewöhnlich niedrige Prämie für den Industriemechaniker bei diesem Anbieter, resultiert übrigens aus der keineswegs üblichen, preislich identischen Einstufung mit dem Industriekaufmann.

Problematische Ratschläge

Ratschläge für günstige Beiträge

Kaum nachvollziehbar sind die Ratschläge für die Musterkunden, die versicherte Rente abzusenken oder die Laufzeit der Verträge zu verringern, um Beiträge einzusparen „wenn das Gehalt noch niedrig ist“. Der bessere Rat ist die Nutzung von Einsteigertarifen oder Tarifen mit technisch einjähriger Beitragskalkulation inklusive Umstellungsrecht auf konstante Beiträge. Das Angebot an solchen Tarifen ist für die 25 jährigen Musterkunden noch erreichbar und inzwischen vielfältig. Solche Lösungen stellen den Verbraucher deutlich besser als die Ratschläge der Stiftung.

Wenn die Laufzeit auf 60 Jahre verringert wird und der BU-Fall in jungen Jahren eintritt, besteht faktisch keine Möglichkeit mehr, eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Wenn die Tester den Rat geben, Solo-BU-Verträge abzuschließen und die Laufzeit zu verringern, dann fehlt hier der Hinweis, wie man die später unweigerlich auftretende Finanzierungslücke zwischen dem Ende der BU-Leistung und dem Beginn der Altersrente schließen soll. Als Kompromiss, den die Tester nicht

erwähnen, kann hier eine Versicherungsschutzdauer bis zum Alter 60 mit einer Leistungsdauer bis zum 67 Lebensjahr genannt werden.

Mangelhafter Hinweis auf das Risiko der Anzeigepflichtverletzung

Auch falsche Angabe zum Beruf, etwa um einen günstigeren Beitrag zu ergattern, stellen eine Anzeigepflichtverletzung mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen dar. Hierauf gibt es keinen Hinweis, obwohl dies den meisten Verbrauchern nicht bewusst ist. Lediglich auf die korrekte Beantwortung der Gesundheitsfragen wird hingewiesen.

Klauseln für Studenten / Auszubildende

Hierzu wird auf einen früheren Test verwiesen, der jedoch auf ein bedeutsames Problem nicht hinweist. Das Abstellen auf den mit der Ausbildung bzw. mit dem Studium angestrebten Beruf öffnet eine Grauzone für die Leistungsregulierung. Wie sollen Versicherte die Berufsunfähigkeit nachweisen, wenn eine Vielzahl an möglichen Berufsbildern beispielsweise mit einem Wirtschaftsstudium angestrebt werden können? Es fehlt der konkrete Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des BU-Grads.

Leichtsinniger Rat für Selbständige

Bei Selbständigen würde die BU „oft erst anerkannt, wenn sie auch erwerbsunfähig sind.“ Daher wird auf eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU) verwiesen. Richtig ist demgegenüber, dass bei Selbständigen geprüft wird, ob der Betrieb umorganisiert werden kann. Dabei muss aber die Position als Selbständiger angemessen gewahrt bleiben. Der Betrieb ist hier der Maßstab und nicht der komplette Arbeitsmarkt. Bedeutsam ist vielmehr, dass Selbständige nicht verwiesen werden können; ein Verweisungsverzicht hier also keine Vorteile bringt. Der passende Ratschlag für Selbständige ist daher eine günstigere BU-Versicherung mit abstrakter Verweisung. Hier scheint eine emotionale Komponente der Tester in der

Bewertung der abstrakten Verweisung deutlich zu werden. Man rät eher zu einer EU als zu einer (sachlich richtigen und deutlich besseren) BU mit abstrakter Verweisung.

Fachliche Mängel

Falsch verstandene Infektionsklausel

Hierzu führen die Tester aus, dass diese Klausel greift, „wenn sie wegen berufsbedingter Infektion nicht arbeiten können.“ Tatsächlich greift diese Klausel aber nur bei behördlich verhängten Tätigkeitsverboten aufgrund einer Infektion gemäß Infektionsschutzgesetz. Praktische Bedeutung hat dieser Sachverhalt gerade dann, wenn die Person sehr wohl noch arbeiten, den Erreger oder Viren aber verbreiten kann ohne selbst erkrankt zu sein. Auf berufsbedingte Infektionen stellen weder das Gesetz noch die Klauseln der Versicherer ab.

Nur wenige Kriterien geprüft

Neben den wenigen getesteten Kriterien, die zudem nicht immer hinreichend differenziert werden, gibt es eine Vielzahl weiterer wichtiger Sachverhalte in den Bedingungswerken, die bei einer qualitativen Prüfung berücksichtigt werden müssen, da der Versicherungsschutz gefährdet oder qualitativ schlechter als „Sehr Gut“ sein kann. Zum Beispiel Regelungen zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten oder Elternzeit, Fixierung der Lebensstellung bei vorübergehenden Ausscheiden aus dem Berufsleben, Kosten bei geforderter Anreise aus dem Ausland bei Weltweitem Versicherungsschutz, Befristetes Anerkenntnis definiert als Ausnahmetatbestand oder Umorganisation für Angestellte mit Weisungs- und Direktionsrecht. Die Stiftung hat hier noch das Glück, dass andere Analysten seit Jahren deutlich tiefer gehen und für Qualität sorgen. Somit bleiben dem Verbraucher trotz flachem Testdesign oftmals Überraschungen erspart.

Dennoch hätte man bei tiefergehender Prüfung einige Tarife nicht mehr mit „Sehr Gut“ bewerten können.

Befristetes Anerkenntnis

Als beste Regelung wird hervorgehoben, wenn der Versicherer auf befristete Anerkenntnisse verzichtet. Dabei erfolgt kein Hinweis, dass ein solcher Verzicht den Kunden nicht vor befristeten Leistungen schützt. Der „Verzicht“ kann über eine individuelle Vereinbarung im Leistungsfall umgangen werden. Eine transparente und klar definierte Regelung für zeitliche Befristungen ist daher zu bevorzugen.

Fazit

Richtig ist, dass bereits ein BU - Markt mit einem großen Angebot an Top - Leistungen und niedrigen Beiträgen existiert – aber nur noch für wenige Verbraucher, die zudem diesen Schutz am wenigsten benötigen. Die Stiftung Warentest sollte sich daher nicht nur um die „Elite der noch Versicherbaren“, sondern stärker um die große Mehrheit der Nichtversicherten kümmern, statt weitere Anreize in die gegenteilige Richtung zu setzen.

Fraglich wird an einigen Beispielen das Selbstverständnis der Tester. Ein solcher Test sollte Verbrauchern das Lesen des Kleingedruckten eigentlich abnehmen. Keine Hilfe für den Leser ist es, wenn qualitativ nachteilige Regelungen, wie unübliche Ausschlüsse, nicht im Test bewertet, sondern in Fußnoten dargestellt werden. Da könnte man gleich auf das Selbststudium der Versicherungsbedingungen verweisen. Zudem werden in mehreren Fußnoten qualitativ sehr unterschiedliche Klauseln undifferenziert zusammengefasst.

Die Analyse des Tests zeigt, dass sowohl die fachliche Sorgfalt als auch die notwendige Tiefe der Untersuchung fehlt. Die Öffentlichkeitswirkung dieses Tests ist deutlich größer als das Testdesign rechtfertigt. Für einige der fachlichen Mängel bzw.

problematischen Ratschläge der Tester stünden Versicherungsmakler wahrscheinlich in der Haftung.

Franke und Bornberg hatte bereits Ende Januar dieses Jahres eine ausführliche Zusammenfassung der aktuellen Situation in der Berufsunfähigkeitsversicherung veröffentlicht und auf aktuelle Probleme hingewiesen:

http://www.franke-bornberg.de/uploads/media/2013-01-31_fb_BU_status_quo_03.pdf

Die Franke und Bornberg GmbH in Hannover analysiert und bewertet seit 1994 Versicherungsprodukte und -unternehmen unabhängig, kritisch und praxisnah.

Der Unternehmensbereich Franke und Bornberg Research GmbH entwickelt und vermarktet Produktdatenbanken und elektronische Informations- und Beratungssysteme auf Basis der von Franke und Bornberg GmbH beschafften und aufbereiteten Informationen über Versicherungsprodukte und -unternehmen.

Franke und Bornberg ist fachlich und wirtschaftlich unabhängig und beschäftigt mittlerweile über 70 Mitarbeiter. Das Unternehmen zählt zu den führenden Versicherungsanalysten im deutschsprachigen Raum.

Firmenkontakt:

Franke und Bornberg GmbH
Michael Franke
Prinzenstraße 16
30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00
Telefax +49 (0) 511 357717 13
info@franke-bornberg.de

Pressekontakt:

insignis GmbH
Raik Packeiser / Gesa Panetta
Berliner Allee 9-11
30175 Hannover
Telefon +49 (0) 511 336515-31 / -46
Telefax +49 (0) 511 336515 33
raik.packeiser@insignis.de /
gesa.panetta@insignis.de

Berufsdefinitionen aus BERUFENET der Arbeitsagentur

Mechatroniker/in

Die Tätigkeit im Überblick: Mechatroniker/innen bauen mechanische, elektrische und elektronische Komponenten, montieren sie zu komplexen Systemen, installieren Steuerungssoftware und halten die Systeme instand. Mechatroniker/innen sind vor allem im Maschinen- und Anlagenbau sowie in der Automatisierungstechnik tätig, z.B. bei Firmen, die industrielle Prozesssteuerungseinrichtungen produzieren. Auch in Betrieben des Fahrzeug-, Luft- oder Raumfahrzeugbaus sowie in der Informations- und Kommunikations- oder der Medizintechnik können sie arbeiten. Mechatroniker/in ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Diese bundesweit geregelte 3 1/2-jährige Ausbildung wird in Industrie und Handwerk angeboten. Auch eine schulische Ausbildung ist möglich.

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=2868>

Industriemechaniker/in

Die Tätigkeit im Überblick: Industriemechaniker/innen stellen Geräteteile und Baugruppen für Maschinen und Produktionsanlagen her, richten sie ein oder bauen sie um. Sie überwachen und optimieren Fertigungsprozesse und übernehmen Reparatur- und Wartungsaufgaben. Industriemechaniker/innen können in Unternehmen nahezu aller Wirtschaftszweige tätig sein, z.B. im Maschinen- und Fahrzeugbau, in der Elektro- oder der Textilindustrie sowie in der Holz und Papier verarbeitenden Industrie. Industriemechaniker/in ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Diese bundesweit geregelte 3 1/2-jährige Ausbildung wird in Industrie und Handel angeboten. Auch eine schulische Ausbildung ist möglich.

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=29055>